



Saalreglement Sternensaal, Restaurant Sternen, Wil ZH

ALLGEMEINES

1. Zuständigkeit

Die Politische Gemeinde Wil ZH, vertreten durch den Gemeinderat Wil ZH, stellen die Saalräumlichkeiten, das Foyer, die Bühne, die Künstlergarderobe, die Besuchergarderoben, die Toilettenanlagen sowie sämtliche Nebenräume im Saalanbau des Restaurants Sternen zur Miete zu Verfügung. Die Verwaltung und Administration erfolgt über die Gemeindeverwaltung Wil ZH, die Betreuung des Sternensaals inkl. Übergabe und Rücknahme erfolgt durch die Saalwartin (inkl. Schlüsselübergabe).

2. Benützungsordnung

In erster Linie haben Anspruch auf Benützung des Saales, mit allen benötigten Nebenräumlichkeiten – mit oder ohne Konsumation –

- 2.1 Behörden, offizielle Kommissionen der Gemeinde Wil ZH sowie die Gemeindeverwaltung für die Durchführung von Gemeindeversammlungen respektive Gemeindegänge etc. Die Termine für die Saalbenutzungen werden wenn möglich zwei Monate im Voraus mittels Mietvertrag der Gemeindeverwaltung bekannt gegeben. Die Benutzungen für Behörden, offizielle Kommissionen der Gemeinde sowie die Gemeindeverwaltung sind unentgeltlich.
- 2.2 Politische Parteien sowie Vereine mit Sitz in Wil ZH. Die Termine für die Saalbenützung werden der Gemeindeverwaltung mindestens zwei Monate im Voraus mittels Mietvertrags bekannt gegeben.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Behördlich organisierte Anlässe und Veranstaltungen haben in jedem Fall Vorrang.

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags anerkennt der jeweilige Veranstalter alle Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Durch die Retournierung des unterzeichneten Mietvertrags durch die Gemeindeverwaltung Wil ZH an die Veranstalter gilt die Saalmiete als bewilligt.

Die Politische Gemeinde Wil ZH behält sich vor, Veranstaltungen, welche nicht der öffentlichen Moral und Sitte entsprechen sowie einen rassistischen Hintergrund haben, kurzfristig abzusagen.

3. Weitere Nutzungen

Die Saalvermietung für alle übrigen, noch freien Termine kann die Gemeindeverwaltung Wil ZH, unter Beachtung der in Art. 2 festgehaltenen Benützungsordnung, frei vornehmen.



4. Saalgebühren

Die Benützung des Saales, der Bühne, Nebenräume und Technik ist gebührenpflichtig und richten sich nach den Ansätzen gemäss Mietvertrag.

Für nicht kommerziell orientierte Veranstaltungen gelten die kostendeckenden Ansätze.

Für kommerziell orientierte Anlässe kommen erhöhte Ansätze zur Anwendung.

Politische Parteien und Vereine mit Sitz in Wil ZH haben pro Jahr Anrecht auf zwei unentgeltliche Benutzungen des Saales samt allen Nebenräumen. Für vorgängige Proben steht den Vereinen die Bühne fünf Mal gratis zur Verfügung. Für weitergehende Proben wird ein spezieller Tarif angewendet. Probetermine sind rechtzeitig zu melden und zu vereinbaren. Weitere Benutzungen sind hinsichtlich der Gebühren direkt mit dem/der zuständige/n Ressortvorsteher/in zu regeln.

Die Vereine sind berechtigt, bei ihren Veranstaltungen einen Eintritt sowie einen angemessenen Konsumationsaufschlag auf die sonst üblichen Preise zu verlangen. Der Konsumationsaufschlag muss auf der Speise- und Getränkekarte aufgeführt werden. Ebenso ist der Name des profitierenden Vereins zu nennen.

5. Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung des Saalbetriebs mit Nebenräumen ist durch den Veranstalter selbst zu organisieren. Massgebend sind zudem die einschlägigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zürich und deren Vollzugsverordnungen sowie die übergeordnete Gesetzgebung.

Beanstandungen und Beschwerden über den Wirtschaftsbetrieb sind nicht Angelegenheit der Gemeinde Wil ZH.

6. Konsumationsstände

Das Einrichten von Konsumationsständen jeder Art ist ausdrücklich untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gratis-Degustationen. Die Beschaffung der allenfalls notwendigen Bewilligungen ist in jedem Fall Sache des Veranstalters. Spätestens zwei Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung müssen die notwendigen Bewilligungen erteilt sein.

7. Tombola

Ess- und Trinkwaren dürfen als Tombola-Gaben abgegeben werden. Die Beschaffung der allenfalls für die Tombola oder dergleichen notwendigen Bewilligungen ist in jedem Falle Sache des Veranstalters.



8. Unterhaltungsstände

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Politischen Gemeinde Wil ZH ist es verboten, in den Saalräumlichkeiten Unterhaltungsstände wie Spielautomaten, Schiessbuden, Ballwerferstände etc. aufzustellen und zu betreiben.

DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN

9. Bühnenbenützung

Die Bühne und deren Nebenräume inkl. Technik und Einrichtungen dürfen nur gemäss Weisungen des Bühnenmeisters benützt werden. Für die Benützung der Bühnen- und Beleuchtungseinrichtungen sind den Anweisungen dieser verantwortlichen Person unbedingt Folge zu leisten. Zudem sind die Regeln (Anhang 1) bezüglich Installation und Benützung des Beamers und der Lautsprecheranlage strikte zu befolgen. Der Bühnenmeister wird durch die Politische Gemeinde Wil ZH bezeichnet und entschädigt. Reparaturen sind vom Bühnenmeister zuerst mit dem Liegenschaftenvorstand zu besprechen, bevor diese ausgeführt werden.

10. Zusätzliche Installationen

Den Veranstaltern stehen die normale Beleuchtung und Anschlüsse für Kraft- und Lichtstrom zur Verfügung. Zusätzlich benötigte Installationen für Strom und Telefon dürfen nur mit Zustimmung der Politischen Gemeinde Wil ZH (Ressortvorstand) ausgeführt werden.

Die Kosten der zusätzlichen Installationen inkl. Anbringen und Entfernen sowie des ausserordentlichen Stromverbrauchs für Maschinen und Apparate des Veranstalters gehen vollumfänglich zu dessen Lasten. Ebenfalls haftet der Veranstalter für allfällige, durch die Zusatzinstallationen verursachten Schäden.

Die Bühne und Künstlergarderoben sind vom Veranstalter nach Beendigung des Anlasses gereinigt (besenrein) zu übergeben.

11. Garderobe

Die Benützung der Garderobe ist bei allen Grossveranstaltungen obligatorisch.

Der Besucher trägt für die in der Garderobe abgelegten Gegenstände selbst die Verantwortung.



12. Parkplätze

Für das Restaurant Sternen inkl. Saal stehen nur ca. 8 PW-Parkplätze zur Verfügung. Weitere ca. 10 Parkplätze stehen bei der gemeindeeigenen Holzschnitzelheizung an der Bäckerwiesstrasse 14 zur Verfügung. Der Veranstalter ist selbst dafür verantwortlich, dass ihm genügend Parkplätze zur Verfügung stehen. Es dürfen jedoch keine verkehrstechnischen Vorschriften missachtet werden.

13. Dekorationen

Alle Dekorationen unterliegen dem § 11 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB).

Dekorationen dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Politischen Gemeinde Wil ZH und mit grösster Vorsicht angebracht werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wiederum zu entfernen.

Die Befestigung der Dekorationen dürfen keine Schäden hinterlassen. Die Verwendung von Klammern, Nägeln, Schrauben etc. ist untersagt.

14. Plakate etc.

Plakate und dergleichen dürfen nur mit Einverständnis der Politischen Gemeinde Wil ZH und an der von ihr bezeichneten Stelle am äusseren Saaleingang angebracht werden. Das Aufkleben an den Fassaden ist verboten.

15. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die Notausgänge sind stets frei zu halten. Sie dürfen nur in Notfällen benützt werden.

Der Veranstalter hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für die Veranstaltungen strikte zu erfüllen und die diesbezüglichen Weisungen des Aufsichts- und / oder Kontrollorgans vollumfänglich zu befolgen. Bei Grossveranstaltungen kann die Politische Gemeinde Wil ZH eine feuerpolizeiliche Abnahme der Installationen anordnen.

16. Sicherheit

Falls die ordnungsgemässe Durchführung einer Veranstaltung es erfordert, ist der Einsatz von Ordnungskräften respektive einer Sicherheitsfirma zu veranlassen. Die dadurch entstehenden Kosten fallen vollumfänglich zulasten des Veranstalters.

17. Bewilligungen

Die Beschaffung allfälliger zur Durchführung von Veranstaltungen notwendigen Bewilligungen (Tanz, Polizeistundenverlängerung etc.) bei den zuständigen Instanzen erfolgt durch den Veranstalter und auf dessen Kosten.

Spätestens zwei Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung müssen die notwendigen Bewilligungen erteilt sein.



18. Schäden

Für allfällige Beschädigungen der Lokale, einschliesslich Einrichtungen, Installationen und Mobiliar, welche über die normale Abnutzung hinausgehen, haftet grundsätzlich der Veranstalter. Nach Abschluss der Veranstaltungen ist eine ordentliche Abnahme des Saales durch die Saalwartin vorzunehmen. Beschädigungen, verursacht durch den Veranstalter, sind durch die Saalwartin der Politischen Gemeinde Wil ZH anzugeben. Die Politische Gemeinde Wil ZH wird die entsprechenden Ersatzforderungen geltend machen.

19. Haftung

Über den Haftpflichtanspruch hinaus behält sich die Politische Gemeinde Wil ZH vor, dem verantwortlichen Veranstalter in Zukunft das Benützungsrecht für den Saal abzusprechen.

Die Politische Gemeinde Wil ZH haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, welche von den Veranstaltern oder den Veranstaltungsbesuchern im Gemeindesaal liegen gelassen werden und / oder abhandengekommen sind.

Ferner lehnt die Politische Gemeinde Wil ZH die Haftung für jegliche Veranstaltungen ab, welche nicht durch die Gemeinde selbst organisiert sind. Dies gilt auch für die Veranstaltung von Dorfvereinen oder örtlichen Kommissionen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten, welche sich aus der Saalbenützung ergeben, gilt Wil ZH als Gerichtsstand.

21. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat vom 15. September 2020 in Kraft.

22. Änderungen

Allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats Wil ZH.

GEMEINDE WIL ZH

GEMEINDERAT

Dorfstrasse 15a
Postfach 15
8196 Wil ZH
Telefon 044 879 20 83
Telefax 044 879 20 81
gemeinde@wil-zh.ch
www.wil-zh.ch



Wil ZH, 15. September 2020

GEMEINDERAT WIL ZH

.....
Urs Rüegg
Gemeindepräsident

.....
Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin